

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Kutscherbeiter.

Nr. 13

Erscheint alle 14 Tage. Zu bezahlen
durch die Geschäftsstelle. Preis 1,- M.
für das Vierteljahr.

Köln, den 19. Juni 1926.
Geschäftsstelle Denzigerwall 9. Fernnrs West 57259

Rebattionschluß Montags vor dem
Erscheinungstage. Unterlagenannahme
durch die Geschäftsstelle. Preise nach
Vereinbarung.

23. Jahrg.

Die deutsche Sozialpolitik in Vergangenheit und Zukunft.*

Auch die Sozialpolitik ist ein Faktor, dem Gemeinschaftsleben des deutschen Volkes einen lebensgerechteren Inhalt zu geben, als wir ihn heute haben. Unsere Auffassung von Sozialpolitik baut nicht zuletzt auf auf dem Glauben an die aus der christlichen Weltanschauung sich ergebende christliche Menschenwürde. Menschenwürde, die für jeden Menschen die Freiheit der körperlichen und geistigen Kraftentfaltung und damit zu allererst Schutz vor körperlicher Kraftausnutzung fordert. Hier liegt die Wesensbestimmung der Sozialpolitik. Sozialpolitik ist nicht Fürsorge einer höheren oder vollwertigeren Schicht für eine minderwertige oder tieferstehende, sie ist auch nicht Fürsorge für den Arbeiter bzw. den Arbeitnehmer als schaffendes Objekt der Wirtschaft, sondern sie ist ein selbstverständlicher Anspruch des körperlich schaffenden und schwer arbeitenden Menschen auf Schutz seiner Persönlichkeit.

Gegenüber den früheren Verhältnissen ist ein großer Fortschritt vorhanden. Man braucht nur das, was früher war, mit dem, was heute ist, zu vergleichen und einander gegenüberzustellen. Früher gab es für die Arbeiter keine Gleichberechtigung in Staat, Gesellschaft, Betrieb und Wirtschaft. Heute ist diese äußere Gleichberechtigung, wenn auch noch nicht ganz, so doch zum großen Teil erreungen. Früher hatten wir in einer Reihe von Einzelstaaten und in den Gemeinden das Dreiklassenwahlrecht; die Aufstiegsmöglichkeiten in Verwaltung, Wissenschaft usw. waren gesetzgeberisch dem Besitz vielfach geradezu auf den Leib zugeschnitten. Die Arbeiterschaft war fast überall das Objekt; die angebliche Freiheit des Arbeitsvertrages war größtenteils eine Freiheit, die nur theoretisch bestand. In den Betrieben war von Mitbestimmungsrecht keine Rede; keine Bettelräte, Tarifverträge nur in wenigen handwerksmäßigen Gewerben. Ein staatliches Schlichtungswesen existierte nicht, von Verbindlichkeitserklärungen auf Grund staatlicher Hoheitsrechte war erst recht keine Rede. Und wenn wir heute an der Erwerbslosenfürsorge auch mit Recht vieles anzulegen haben, so muß doch anerkannt werden, daß hier gegenüber den früheren Verhältnissen ein gewaltiger Wandel eingetreten ist; früher bestand die Erwerbslosenfürsorge über das Netz der Hilfe, welches die Berufsorganisationen leisteten, hinaus nur in der entrechtenden und entehrden Armenunterstützung.

* Aus einem Vortrag des Kollegen Otto auf dem Dortmunder Kongreß.

Trotz dieser Errungenschaften kann heute von einer Gleichachtung der Arbeiterschaft keine Rede sein. Die Gleichachtung kann in der Hauptsache aber nur auf dem Boden einer Gemeinschafts- und Sozialgesinnung erwachsen, die heute leider nicht vorhanden ist. Der Kampf in Presse und auf Tagungen geht seitdem immer wieder von einer inneren Auffassung aus, die überwiegend in der Arbeiterschaft die rechtlose Masse sieht, das Mittel, das um den materiellen Aufstieg weniger Beizigender arbeiten muß. Die Verwirklichung dieser Gefinnungen würde den Arbeiter wieder zum rechtlosen Objekt herunterstufen lassen.

Die Sozialpolitik der Vergangenheit hatte stark den Charakter der Zweckfürsorge. Sie war im wesentlichen von der Sphäre des Obrigkeitstaates und von den Gedanken des Gebens von oben herunter beherrscht. So sehr auch anerkannt werden muß, daß die gesetzgeberischen sozialpolitischen Maßnahmen, besonders am Ende des vorigen Jahrhunderts, im gewissen Sinne als Bruch mit dem Grundsatz von dem „freien Spiel der Kräfte“ mit der Freiwerthschaftslehre, die dem Staat lediglich die bekannte Nachwächterrolle zubilligte, zu betrachten sind, so war jene Sozialpolitik doch weit davon entfernt, in ihr einen Faktor zu sehen, der die innere und äußere Gleichberechtigung der Arbeiter in sich schloß. Auch war durch die Sozialpolitik in Wirklichkeit das „freie Spiel der Kräfte“ nur wenig eingeengt. Die Sozialpolitik war Zwedmaßnahme besonders in der Hinsicht, den Arbeiter mit dem Staat mehr auszusöhnen, sie war eine Konzession an die wachsende Macht der Arbeiterschaft, die ihr die Organisation gab. Der Zwed konnte aber nicht erreicht werden, weil dem Arbeiter gegenüber die hohen Scheidungsmauern in gesellschaftlicher und staatlicher Hinsicht, die ihn zu einem Bürger minderen Rechts, zum Objekt auch der Gelehrtebung stempelten, aufgerichtet waren. Und diesen zweckbestimmten Konzessionen gegenüber, die man der angeblichen Gefahr, nicht aber den Menschen der Arbeiterschaft gegenüber mache, forderte man noch die Dankbarkeit des Arbeiters.

Sinn und Inhalt der zutreffenden Sozialpolitik muß vornehmlich bestimmt sein von der Achtung der Menschenwürde, von dem Gedanken sittlich starker Verbundenheit der Volksgenossen untereinander. Die Hilfeleistung des Staates sowohl, wie auch der Volksgenossen untereinander, muß mehr von diesen seelischen Grundgedanken beeindruckt werden. Für uns als Anhänger der christlichen Weltanschauung ist diese Schlü-

folgerung von selbst gegeben. Eine gewaltige Erziehungsaufgabe ist notwendig, um für alle Volksschichten die seelische Grundanschauung zur Grundlage allen sozialpolitischen Handelns zu machen.

Aus der Erkenntnis der gezeichneten Gesinnungsgrundlage der Sozialpolitik heraus, muß die staatliche Sozialpolitik ihr Bestreben dahin richten, in verstärktem Maße Sozialpolitik „mit und durch“ die Arbeiterschaft zu betreiben. Dort, wo die Gesetze und Einrichtungen noch stärker die Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gewährleisten können, muß es geschehen.

In diesem Sinne wollen die praktischen Gegenwartsfragen betrachtet werden. Unsere Sozialversicherung hat angesichts der großen Zerrüttung, in der sie sich vor zwei Jahren noch befand, eine schnelle Festigung erfahren. Ihren Gegnern gegenüber sei gesagt, daß sie keine Überspannung des staatlichen Pflichtgedankens gegen einen Volksteil bedeutet, sondern sie ist in eine selbstverständliche Staatsleistung aus seinen Aufgaben für das Volk, dem die Arbeiterschaft wie die Beamenschaft angehört.

Wir streben einen weiteren organischen Ausbau der Sozialversicherung. Einer Verschmelzung oder einer Zusammenlegung der verschiedenen Versicherungszweige kann man nicht das Wort reden; man kann es nur insoweit tun, als dadurch keine höhere Verbürokratisierung, sondern Vereinfachungen auch nach der verwaltungstechnischen Seite entstehen.

In bezug auf die Erwerbslosenfürsorge haben wir bereits auf der öffentlichen Vertretertagung der christlichen Gewerkschaften Ende 1924 in Köln die Ablösung der Erwerbslosenfürsorge durch eine einen Rechtsanspruch gewährleistende gute Erwerbslosenversicherung verlangt. Zu der Kostendeckung sollte außer den Beiträgen der Beteiligten auch das Reich und die Allgemeinität herangezogen werden. Die heutige Krisenzzeit erlaubt die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung. Daraum fordern wir eine Zwischenlösung, die darin besteht, daß die Unterstützungsätze nach dem Lohn ist das Gerechte.

Wir müssen ferner zu klareren Rechtsverhältnissen und Abgrenzungen der Zuständigkeiten in der Erwerbslosenfürsorge kommen. Zwischen Reich, Ländern und Gemeinden besteht heute vielfach ein Dualismus, der nicht nur ein Nebeneinander, sondern ein Gegen-einander zur Folge hat. Die Vertragenden haben und die Versicherten. Notwendig haben

wie auch eine Beschwerdestelle gegen nicht haltbare Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse.

Die vor kurzem erfolgte Regelung der Kurzarbeiterunterstützung bestreiftigt durchaus nicht. Die Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung ist mit so viel Einschränkungen verbunden, daß sie beim besten Willen keine Befriedigung auslösen kann. Dazu kommt die Beschränkung der Unterstützung auf Betriebe, die in der Regel mehr als 10 Arbeiter beschäftigen. Wir geben durchaus zu, daß es schwierig ist, in dieser Frage eine gerechte Lösung zu finden, können aber die Argumentation nicht anerkennen, daß die Kurzarbeiterunterstützung den Unternehmen Nutzen gäbe, ihre Betriebe noch mehr einzuschränken, bezugsweise stillzulegen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz, dessen Verabschiedung hoffentlich in nicht zu langer Zeit erfolgen wird, ist arbeitsrechtlich für uns eine sehr bedeutsame Materie. Im großen und ganzen werden wir uns auf den Boden des zuletzt erschienenen Entwurfes stellen können. Es sei auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts mehr zu beschleunigen. In dem Arbeitsgerichtsgesetz sehen wir einen Anfang.

Man kann das Tarif- und Schlitztungsweisen nicht behandeln, ohne auch die Lohnfrage zu streifen. Die Lohnfrage ist immer der Punkt, bei dem die größten Gegenseitigkeiten auftauchen. Die Gegenseitigkeit gegen eine verkürzte Arbeitszeit, gegen das Tarif- und Schlitztungsweisen ist zum wesentlichen von dem Verlangen dictiert, in der Lohnfrage freiere Hand nach unten hin zu bekommen. Es wäre wirklich zu wünschen, daß wir endlich einmal, besonders auf Arbeitgeberseite, zu einer großzügigeren Einstellung zur Lohnpolitik kommen. Immer wieder kann man hören, in Abrede der Lage der deutschen Wirtschaft muß der Lohn auf einem tiefen Niveau liegen. Oder es wird umgekehrt argumentiert, die Reallohn seien in Deutschland — abgesehen von Amerika — so hoch wie im Ausland. Das trifft nun keineswegs zu. Gewiß ist bei einigen Gruppen der Reallohn der Kriegszeit erreicht. Dieser Kriegslohn, der bei dem damaligen guten Stand der deutschen Wirtschaft wesentlich höher hätte sein können, ist ein verhältnismäßig schlechter Maßstab. Die Argumentation wäre im Zeitalter der Weltkonkurrenz und des Weltverkehrs eher zu verstehen, wenn das Ausland mit seinen Löhnen in den letzten Jahren bei den Kriegsgehältern stehen geblieben wäre. Tatsache aber ist, daß die Löhne in den meisten bedeutenden europäischen Wirtschaftsländern mit stabiler Währung über dem deutschen Lohnniveau liegen. Es ist von Arbeitgeberseite behauptet worden, daß die Argumentation der Arbeitnehmer, gute und angemessene Löhne hätten auch eine Hebung der Kaufkraft auf dem Inlandsmarkt zur Folge, ein gefährliches Slogans sei. Dem ist aber nicht so. Es handelt sich hier nicht um ein gefährliches Slogans, sondern um eine Tatsache. Mit niedrigen Löhnen und Gehältern wird man neuerdings die Sparsamkeit auf der einen, noch die Kaufkraft und damit die Abnahmehöchst auf der andern Seite haben können.

Wir sehen, entsprechend unserer grundförmigen Einstellung, durchaus auf dem Standpunkt, daß der Staat nur dann in die Beziehungen und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingreifen soll, wenn die Beteiligten aus eigener Kraft und Berechtigung die Fragen nicht so lösen können, wie es im Interesse des Gemeinwohls notwendig ist. Daraufge folgt geben wir ohne weiteres zu, daß technologische Vereinbarungen

und auch Schlitztungsinstanzen, die von den Beteiligten selbst gebildet sind und Entscheidungen fällen, den Vorzug vor den staatlichen Eingriffen verdienen. Immerhin aber kann das staatliche Schlitztungswesen nicht entbehrt werden.

Auch in bezug auf die Verbindlichkeitserklärung gilt, daß der Staat das Recht haben muß, in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreifen.

Unter den am meisten gegenwärtig stark hervortretenden sozialpolitischen Gegenwartsfragen nimmt die Arbeitszeitfrage nicht die letzte Stelle ein. Durch die Verhandlungen der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien, die förmlich im Beisein des Direktors des Internationalen Arbeitsamts in London stattfinden, ist die Arbeitszeitfrage in ein neues Stadium gerückt worden. Es darf erwartet werden, daß die Frage der Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommen dadurch auf eine forschrittlche Bahn gedrängt wird. Wir haben uns bereits früher — wenn auch unter bestimmten Vorbehalt — für eine Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommen erklärt, ebenfalls für eine Mitarbeit Deutschlands innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die sozialen Fragen haben heute in einem viel stärkeren Ausmaße internationale Zusammenhänge und Auswirkungen, als früher. Wir haben den thematischen Diskussionsraum nie vertreten. Es entspricht aber der Willigkeit, wenn notwendige Überarbeitung auch eine entsprechend höhere Bezahlung erhält. Im übrigen kann für uns die Lösung nicht lauten: „Rehrarbeit, weil wir Reparationen zu leisten haben, sondern Herabsetzung der Reparationen, wenn letztere zu einer Gefahr auch für die sozialen Belange werden.“

Bei der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten muß die Sozialpolitik vom Standpunkt der vollen Verbundenheit, des gegenseitigen Einsteins der Menschen untereinander und füreinander, der Liebe, die dem Mitmenschen entgegenzubringen ist, mit die erste Stelle einnehmen. Der Ruf nach Abbau des Reichsarbeitsministeriums, nach Beseitigung des preußischen Wohlfahrtministeriums, der Entschluß, den Barden bereits früher tätige und Bayern nunmehr tätigen will; den Abbau der Sozialministerien, haben ihren Ursprung in einer Denkschrift, die der Sozialpolitik eine Art sekundäre Rolle zubilligt. Weil wir unser Volk und Vaterland lieben, weil wir Friede und Eintracht nach innen und außen wollen, kämpfen wir für eine Sozialpolitik, die das Gemeinschaftsleben unseres Volkes stützt. Das ist die volkspolitische Aufgabe der Sozialpolitik, da liegt ihre nationale Kraft.

Lohnbücher im Bekleidungsgewerbe.

Von Bernhard Böder.

In der gegenwärtigen Krisenzeit treten im Bekleidungsgewerbe immer wieder Klagen über nicht ordnungsmäßige Lohnrachweisen seitens der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer auf. Entweder werden überhaupt keine Lohnbücher oder Lohnzettel ausgehändigt, oder sie sind unvorschriftsmäßig ausgefüllt und deshalb leerlos. Da die Lohnausweise unter Umständen wichtige Dokumente darstellen — man denkt an Lohnanforderungen, Steuererklärungen, Raubentlassungsangelegenheiten usw. — ist die ordnungsmäßige Führung eine Rohzurtheit. Und wenn man die Sachlage richtig betrachtet, sollten beiden Arbeitgeber und

Arbeitnehmer gleiches Interesse haben. Das wird von den berufenen Organisationen im Gewerbe auch anerkannt, denn alle maßgebenden Tarifverträge enthalten diesbezügliche umstrittene Bestimmungen.

Es ist vielfach nicht genügend bekannt, daß für das Bekleidungsgewerbe wichtige gesetzliche Bestimmungen, neben den vertraglichen, die Führung solcher Lohnausweise vorseheln. Im folgenden soll darauf hingewiesen werden. Zunächst schreibt die Gewerbeordnung in § 114 vor:

- „Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen erlassen. In den Lohnbüchern oder Arbeitszetteln sind vom Arbeitgeber oder einem dazu beauftragten Betriebsbeamten einzutragen:
1. der Zeitpunkt der Übertragung der Arbeit, Art und Umfang der Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl,
2. die Lohnsätze,
3. die Bedingungen für die Lieferungen von Werkzeugen und Stoffen zu den Arbeiten,
4. der Zeitpunkt der Ablieferung sowie Art und Umfang der abgelieferten Arbeit,
5. der Lohnbetrag unter Angabe der etwa vorgenommenen Abzüge,
6. der Tag der Lohnabholung.“

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in den Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Rost und Wohnung eingetragen werden, sofern Rost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden soll.

Im übrigen sind noch solche Eintragungen zulässig, welche auf Namen, Namn und Niederlassungsort des Arbeitgebers, Namen und Wohnort des Arbeiters, die übertragenen Arbeiten und die dafür vereinbarten oder gezahlten Löhne beziehen.

Für Eintragungen gelten entsprechend § 111 Abs. 3, 4 (betrifft besondere kennzeichnende Merkmale und Urteile über den Arbeitnehmer, die verboten sind, d. R.), § 133 Abs. 3 (betrifft Rechte des geziel. Vertreters jugendl. Arbeitnehmer, d. R.)

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesrat (nach der jetzigen Reichsverfassung des Reichsarbeitsministers) Vorschriften über Lohnbücher oder Arbeitszettel erlassen. Nur die Kleider- und Wäschekonfession hat er solche erlassen. Mit Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. 12. 02 ist bestimmt.

„Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Kinderkleidern (Röcke, Hosen, Westen, Mäntel u. dergl.), Frauen- und Kinderkleider (Mäntel, Kleider, Umhänge u. dergl.) sowie von weißer und bunter Wäsche im Rahmen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfession vom 1. April 1908 ab vorgeschrieben. Da die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Rost und Wohnung einzutragen, sofern Rost und Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.“

Eine weitere Bekanntmachung des Reichsanzlers erfolgte unter dem 9. 12. 1909. Sie umschließt genauer die einzelnen Bestimmungen auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung. Diese zweite Verordnung wurde abgelehnt durch die „Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Kleider- und Wäschekonfession“ vom 14. Februar 1912. Schon am 16. März 1912 hatte der Preußische Minister für Handel und Gewerbe eine diesbezügliche Verordnung auf Grund des § 4 des Hausarbeitsgesetzes erlassen.

Diese beiden leichteren Verordnungen lehnen sich an die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 9. 12. 1909 an und definieren die in der Gewerbeordnung gegebenen Bestimmungen. Sie sind auch heute noch in Geltung. Das neue Hausarbeitsgesetz vom 20. Juni 1923 nimmt in seinem, die Lohnbücher betreffenden § 4 auf diese Verordnung insofern Bezug, als es im dritten Absatz heißt: „Soweit der Reichsminister auf Grund von § 114 bis

Gesetzesordnung Lohnbücher oder Arbeitszeit vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Ab. 1, 2 nicht." Das betrifft die Bestimmung vom 14. 2. 1913. (Siehe auch die Note.)

In dieser jetzt geltenden Verordnung vom 14. 2. 1913 ist die Wirkung des § 114a und 114b) detailliert. So heißt es dort: "Fertigung oder Bearbeitung im Großen kann auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, dann jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Masse herstellen läßt." Damit ist das Lohnbuch sowohl für den einzeln arbeitenden Kleinbetrieb wie für die Zwischenmeister vorgeschrieben. Das ist auch aus der Bestimmung des § 8 dieser Verordnung hervor, in der es heißt: "Den Arbeitern stehen diejenigen Versionen gleich, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Werkstätten der Letzteren mit der Fertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Kosten und Härtefälle selbst beschaffen (§ 119b der Gesetzesordnung)."

Maßnahmen sind in § 2 der Verordnung vorgesehen: "Für die ausschließlich gelegenen Zeitlohn in der Arbeitsstätte des Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter bedarf es unbedeutender der Vorschrift im § 134 Ab. 2 für einen schriftlichen Beleg. Lohnzettel, Lohnliste, Lohnbuch bei der Lohnzählung sowohl für Fabrikbetriebe wie auch Handwerksbetriebe mit möglichst regelmäßiger 20 beschäftigten Arbeitern generell vorzuhalten, der Gewerbetreibung der Führung eines Lohnbuchs nicht." Es fehlt nun will einer Bestimmung des bestehenden Reichsvertrags vom 27. Juni 1917 auf Grund des hausarbeitsgesetzes für Städte von Wäsche Ausnahmen vorzusehen, die sich a. T. auf das Reichsgebiet, z. T. auch nur auf Teile des Reiches erstrecken. Im übrigen besteht für das ganze Gebiet der Kleider- und Wäschekonfektion Lohnbuchpflicht.

Tarifbewegung.

Zur Lage der Herrenkonfektion.

Bei Niederschrift dieser Zeilen ist der Kampf in vollem Gange. Angriff und Abwehr halten sich die Wage. Aus den vorliegenden Möglichkeiten kann zur Stunde noch nicht ein entscheidendes Bild gewonnen werden, weil man ja nicht aus den Vorgängen an einzelnen Dingen auf die Gesamtlage schließen darf. Nur soviel ist ersichtlich: Der Arbeitgeber vertritt erreicht sein Ziel nicht! Er findet nicht die willfähigen Arbeiter, die er für sein Vorgehen erwartet hat! Der Arbeitgeberverband hat uns in der letzten Zeit immer beschuldigt, daß wir die Lage nicht richtig seien, daß insbesondere die Arbeiter in der letzten Zeit bereit seien, den Wünschen der Arbeitgeber zu folgen. Auf diese seine Unwissenheit glaubte er sein Vorgehen gründen zu können. Nicht wir, sondern er hat sich gewißlich getäuscht. Trotz Wirtschaftsnott und Mangel in jeder einzelnen Familie ist die Konfektion doch nicht so indolent, sich ein solch brutalen Vorgehen der Arbeitgeber gefallen zu lassen. Jahrzehnte Gewerkschaftsarbeit gelassen nun doch ihre Früchte. Die Konfektionsarbeiterkraft wehrt auf der ganzen Linie ab! Darauf ändert auch nichts die Tatjade, daß es den einzelnen Arbeitgebern zum Teil gelang, von den zuerst überrumpten Arbeitern eine zur Gesamtzahl gründige Zahl Unterschriften für den Revers zu bekommen. Im einzelnen wäre noch folgendes zu bemerken:

1. Die Arbeitgeberverbandsregie von oben war "gut" intenziert, jedoch keine Mitglieder folgen nicht generell der Tarifbruchung des Arbeitgeberverbandsauschusses. Richtig davon, daß Arbeitgeber nur sehr schwach über diesen "Unfall der Verbände"

leistung" äußerten, haben andere die Anwendung überhaupt nicht befolgt. Wieder andere haben sich mit allerhand Winkelzügen ihrer Verbandsverpflichtung zu entziehen versucht. So hat man den Arbeitern lauter "eilige Sachen" mitgegeben. Aus Südwestdeutschland wird uns mitgeteilt, daß keine einheitlichen Tarife nach dem Verbandsmuster ausgegeben werden. Aber auch unwahre Angaben wurden gegenüber den Arbeitern benutzt. So wird mitgeteilt, daß ein Arbeitgeber seinen Arbeitern erklärt, sie sollten nur unterscheiden, die Tarifänderung sei mit den Arbeitnehmerverbänden vereinbart. Und der Hirsch-Dünckerche Verband mußte sich selbst in Berlin bei einer angelebten Firma dagegen verteidigen, daß den Arbeitnehmern erklärt wurde, an der Sachlage seien die Arbeitnehmerverbände schuld, die die Verhandlung verzögert hätten; der Arbeitgeberverband habe am 11. Juni verhandeln wollen! Wenn solche Mittel von Arbeitnehmern verwandt worden wären, wie hätte sich da der Arbeitgeberverband aufgeplustert!

2. Die Arbeiterschaft in der Konfektion ist durch dies Vorgehen der Fabrikanten gründlich wachgerüttelt. Mag der Arbeitgeberverband bei der kommenden Verhandlung am R. A. R. ruhig mit einer geringen Anzahl unterschiedener Reversen aufmarschiert (das sollte ja überhaupt deren Zweck sein), die er in der ersten Überrumpfung ergattern konnte. Das Gros der Arbeiterschaft hat die Unterzeichnung prompt abgelehnt. Und selbst ein Teil der geleisteten Unterschriften sind zurückgezogen worden. Die Arbeiterschaft hat erkannt, was es mit der "ausdrücklichen und freiwilligen" Anerkennung auf sich hat. Das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes erweist sich auch als "ein Teil jener Kraft, die das Böse will und doch das Gute schafft."

3. Die Rechtslage in diesem Tarifstreit ist absolut klar. Das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes ist glatter Tarifbruch! Es versteht nicht nur gegen den § 6, 3 des Mantelvertrages, wo es klar und deutlich heißt: "Der Lohn für die einzelnen Bezirke bzw. Orte wird in zentralen Verhandlungen festgelegt", sondern auch gegen § 2 Ziffer 3, § 3 Ziffer 2 und 3 und endlich gegen § 4 betreffend Maßregelung. Und das Tragikomische bei der Sache ist gerade, daß die absolut bindende Bestimmung des § 6 Ziffer 1 auf Verlangen des Arbeitgeberverbandes gegen den Willen der Arbeitnehmerorganisationen, die eine so einseitige Festlegung für nicht in allen Fällen tulich hielten, im Mantelvertrag aufgenommen ist.

Was nun die Rechtsgültigkeit der Reversunterchrift nach dem bürgerlichen Recht anlangt, so ist dies Rechtsgedächtnis nach § 139 des BGB. wichtig und versteht außerdem nach § 826 BGB. gegen die guten Sitten! Wir haben diese von uns sogleich vertretene Auffassung bestätigt erhalten durch einen von uns bestreiteten Dozenten für Arbeitsrecht.

Wir stellen diese Rechtslage mit all den hieraus sich ergebenden Konsequenzen ausdrücklich fest.

4. Wir nehmen nicht an, daß die Leitung des Arbeitgeberverbandes leichtfertig den Forderungen ihrer radikalsten Verbandskollegen gefolgt ist, sondern glauben, daß sie ihr Vorgehen durchdacht hat. Was liegt denn dann der Reichsverband der Deutschen Industrie, dem der Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten ja angehört, zu dieser Leistung seines Mitgliedes? Gestet er ein solches Vorgehen, daß jedem Vertragsgedanken ins Gesicht schlägt? Und glaubt er, daß so etwas den Arbeitergemeinschaftsgedanken, den ja die Leitung des R. A. D. I. in jüngster Zeit wieder mehr in den Vordergrund rückt, stärkt? — Nein! Tatsachen stellen neue Fragen und Probleme.

* * *

Da am Montag den 14. Juni, die beim R.

A. R. für diesen Tarifstreit gebildete Schlichtungsstelle tätig wird, können wir uns zunächst auf diese Feststellungen beschränken.

Maschinenbergewerbe.

Der Adav hat nun mehr die noch ausstehenden Anträge zur Tariferneuerung und Erweiterung eingereicht. Die Anträge bezüglich sich auf den Vertrag für die Damenkleiderei, Amstrachten, Lodentatris, Pintoretatris und Altordtarif für Tagesschneider. Untere Ortsgruppen haben die Anträge in Händen. Zurzeit wird das Material in verschiedenen Kommissionen durchberaten, um ein klares Bild über alle einschlägigen Fragen zu bekommen.

Inzwischen sind dem Adav auch die Anträge der Gehilfenverbände zugestellt worden. Wir müssen infolge Raumangst leider davon absehen, Einzelheiten aus den beiderseitigen Vorlagen zu veröffentlichen. Die Kollegen, die bei den zentralen Verhandlungen als Fachberater mitwirken, erhalten das gesamte Material rechtzeitig zugeleitet. Die Verhandlungen sollen am 1. Juli unter Mitwirkung der Unparteiischen in Würzburg beginnen.

Ortsgruppenberichte.

Köln. Unsere Ortsgruppe nahm unlängst in einer Versammlung Stellung zur Kündigung des Reichstarifvertrages für die Maschinenbranche durch den Arbeitgeberverband. Kollege Wullen erläuterte die Abbauanträge des Adav und zeigte ihre Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis. Eine rege Aussprache schloß sich dem an. In derselben wurde insbesondere hervorgehoben, daß die meisten Anträge des Adav dictiert seien von dem Betrieben, die schlechte Geschäftslage zum Vorteil der Arbeitgeber durch Kundenrückzug auszunützen. Auch bei objektiver Würdigung der vorliegenden Verhältnisse könne man die Notwendigkeit der Revision des Reichstarifvertrages im Sinne der Anträge des Adav nicht erkennen. Die Gehilfschaft habe immer und immer wieder ihre berechtigten Wünsche in Bezug auf die Ausgestaltung des Reichstarifvertrages zu erfüllen suchen müssen. Zum Danke dafür verlor die Krise die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer noch mehr zu verschlechtern. Nach siehende Einschätzung wurde einstimmig angenommen:

Die Mitglieder des Verbandes Christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes erklärten in der vom Arbeitgeberverband erfolgten Kündigung des Reichstarifvertrages für das Maschinenbergewerbe die Auflösung der Gehilfschaft. Die Kündigung ist erfolgt in einer Zeit, wo infolge von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit die Gehilfen ohnedies mit Sorgen um den Lebensunterhalt schwer zu kämpfen haben. Ein Arbeit der Wonne, wie er von den Arbeitgebern fordert ist, wird die Beharrhaltung der Gehilfen weiter verschlechtern.

Den Arbeitgebern im Maschinenbergewerbe wird durch eine Herauslösung der Gehilfen nicht gedient. Das Gewerbe kann sich gegenüber der weiter vordrängenden Konfektion nur behaupten, wenn seine Ergebnisse die der Konfektion an Qualität übertragen. Bei schlechten Wöchen ist Qualitätsschutz nicht zu erreichen. Das bisherige Vertrauen und Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern — das im Maschinenbergewerbe zur Errichtung guter Arbeitsumwelt gehört — wird durch das Vorgehen der Arbeitgeber empfindlich gestört.

Nach der Käffestellung der Gehilfen sind andere Wege zu einer besseren Entwicklung des Gewerbes möglich, als der des Rohrabschlags. Vieles kann durch eine rationellere Betriebsführung erreicht werden. Art und Form der Produktion sind im Gewerbe seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Das hat zu einer Verzögerung der Produktionsmethoden geführt, unter der das ganze Gewerbe leidet. Ein weiteres Hindernis für Entwicklung des Maschinenbergewerbes ist die Überzersetzung der im

Beitragszahlung.

So werden erhoben in der Woche vom 20. Juni bis 26. Juni der 25. Wochenbeitrag; vom 27. Juni bis 2. Juli der 27. Wochenbeitrag.

Gewerbe zur Verarbeitung kommenden Textilien. Die Textilergänzungen stehen im Preise etwa 150 bis 200 Prozent über denen der Vorriegszeit. Diesem Nebelstande sollte der Kampf d. Arbeitgeber gelten. Er wäre nun bringender, als der Kampf um die Schärfierung der ohnehin mageren Böne.

Die Forderungen der Arbeitgeber bedeuten einen Wohnbau von durchschnittlich etwa 15 Prozent. Hierzu kommt die geforderte Befestigung verschiedener sozial-rechtlicher Bestimmungen des Tarifvertrages. Ein so nach den Wünschen der Arbeitgeber gestalteter Tarifvertrag ist für die Arbeitnehmer untragbar. Die Verhandlungen erklären deshalb einmütig, daß sie lieber vorübergehend auf einen Tarifvertrag verzichten, als sich an Lohn- und Arbeitsbedingungen zu binden, die für hochqualifizierte Arbeiter unvollständig sind. Ein neuer Tarifvertrag kann nur Zustande kommen, wenn die Interessen beider Teile in demselben berücksichtigt werden.

Rundschau.

Freiherr von Berlepsch †

Hochbetagt starb der als Sozialpolitiker bekannte frühere Handelsminister Freiherr von Berlepsch. Seine Person war auf sozialpolitischem Gebiete sehr eng mit der gesamten Sozialpolitik verwachsen. Während seiner Ministeramtstätigkeit suchte er seinen sozialen Kleinsten Rechnung zu tragen. Durch eine Reihe arbeiterfreundlicher, sozialer Maßnahmen erwährt er sich viele Freunde. Naturgemäß entstanden ihm auch erbitterte Gegner. Ein überzeugter Sozialpolitiker als preußischer Handelsminister war vor allem der Schwerindustrie etwas Unerträgliches. Mit schwerstem Geisch zogen sie gegen Berlepsch zu Felde. Der sozialpolitische Freiherr wurde so lange gedrückt, bis er 1898 aus dem Ministerium schied. Seine Gegner frohlockten. Doch sie hatten nicht mit der aufrichtigen, klugen und zielbewussten Persönlichkeit des Freiherrn gezeichnet.

Er widmete sich nun als Privatmann ausschließlich der Sozialpolitik. Als Mitbegründer der Gesellschaft für soziale Reform wurde er deren Vorsitzender. Hier hatte er nun ein Arbeitsfeld, das seinen innersten Regungen entsprach und hier konnten ihm die Schafsmacher nicht dreinreden. Mit der größten Liebe suchte und fand er die sozialpolitischen Probleme und führte sie auch mit aller Energie und Kraft ihrer Lösung entgegen. Seine Arbeit war recht fruchtbbringend. Der Gewerkschaftsarbeit brachte er das größte Verständnis entgegen. Er verstand es, sie in den Bereich "seiner" Gesellschaft für soziale Reform zu ziehen.

Sehr hoch rechnete er es der christlichen Gewerkschaftsbewegung an, daß sie ihm entgegen der sozialdemokratischen Bewegung ihre Mitarbeit nicht verfügte. Später gelang es ihm, auch die Sozialdemokraten für seine Reformarbeit zu gewinnen. Wenn sein Hinscheiden auch von der linksstehenden Arbeiterschaft betrübt wird, so ist auch dieses ein Beweis dafür, daß Berlepsch keine Klassenunterschiede kannte und daß er alle seelisch und materiell Leidenden mit der gleichen Liebe zu betreuen suchte.

Freiherr v. Berlepsch ist nicht mehr. Aber seine Ideen werden und müssen weiter wirken, trotz aller Erchwernisse, die in den Zeithänden begründet sind. Den christlichen Gewerkschaften stand Freiherr von Berlepsch besonders nahe. Auf verschiedenen Kongressen und wichtigen Tagungen war er zugegen oder hatte selbst Referate übernommen. Noch auf dem letzten Kongreß in Dortmund wurden Telegramme zwischen Kongreßleitung und Freiherrn von Berlepsch gewechselt. Wenn auch der von den christlichen Gewerkschaften am Grabe niedergelegte Kranz längst verwelkt sein wird, so wird dennoch das Andenken Freiherrn von Berlepsch in den Herzen aller christlichen Gewerkschafter weiterleben.

Die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern. Bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern ist die Indexziffer der Länder mit sinkender Währung in Goldwährung zu berechnen. Geschieht das, so findet man die bekannte Tatsache bestätigt, daß hier das Leben im allgemeinen billiger ist wie

in anderen Ländern. In Frankreich lebt man z. B. 3 vom Hundert billiger als vor dem Kriege. Obwohl die nominelle Wertsteigerung 440 v. H. beträgt, ist der Prozentztag bei Umrechnung des geäußerten Frankenwertes nur 97 v. H. In Italien beträgt allerdings die Indexziffer 120 v. H. In Deutschland rechnet man wie in den meisten europäischen Ländern mit 146 v. H. Dann folgt die Schweiz mit 168 v. H., England mit 169 v. H. und Norwegen mit 193 v. H. Norwegen ist demnach heute das teuerste Land der Welt.

Gedenktafel.



Es starben unsere treuen Kollegen
Georg Wilting, Hanover
Heinrich Heynen, Ahndt.
Ihrem Andenken!

Unsere

Zuschneide-Kurse für die
Herren- u. Damenschneider
beginnen an jedem 1. u. 16. eines Monats.

Neue

Lehrjäre bieten unseren Schülern einen behaglichen und heimlichen Aufenthalt, eine Vorbedingung, um mit Fleiß und Ernst dem Unterricht zu folgen. Das Alteits anerkannte u. bewährte System unserer Schule bürgt für eine gründliche Ausbildung und sichert die besten Erfolge. Wenden auch Sie sich an uns.

Adresse

und verlangen Sie kostenloser Prospekt.
Vorlesungen zum Selbstunterricht.

Verlag von Modebilder,
Anfertigung u. Verkauf u. Schnittmuster,
Private Zuschneider-Vereins-Schule,
München

Amalienstr. 11 u. 1, Berlin-Lank.

Verband der Zuschneider,
Zuschneiderinnen und Direktoren.

"DIE MODEN-RUNDSCHEAU"

Fach- u. Modenblatt d. Herren- u. Damenschneider
wird den Mitgliedern des Verbandes direkt.
Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes für
das Jahr 1926 für

Mark 3.50

geliefert.

Die Moden-Rundschau bietet d. Fachmann alles, was er an Neuerungen des Systems, Abänderungen usw. gebraucht. Die Moden-Rundschau ist für jeden Fachmann unentbehrlich.

Bestellungen sind zu richten a. d. Geschäftsstelle "Die Moden-Rundschau"
Hamburg, Besenbinderhof 57, V. Stad.

ZUSCHNEIDE-SCHULE

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktoren. Berlin W. 66, Mauerstr. 66/68

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschneid der gesamten Herren- und Damengarderobe.

Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines jeden Monats. Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vormittags bis 1½ Uhr nachmittags.

Beginn der Abendkurse am 1. jed. Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- u. Damenschneider-Schnittmusteranfertigung nach Maß. — Normalschnitte einzeln und in Serien. — Prospekte gratis und franko.

Mitgl. der Gehilfenverbände erhalten Rabatt.



Achtung! Gehilfen!

Wer in kürzester Zeit und mit wenig Geld das Zuschneiden erlernen will, verfüge nicht, sich umgehend die neue Lehrmethode zur Selbstherstellung der modernen Zuschneidekunst (System L. Mehring, Fachlehrer der bay. Gewerbeanstalt) kommen zu lassen.

9 große Lehrhefte, Schnittausstellungen der ges. herrenbekleidung (Röcke, Sakkos, Hosen, Westen, Paletots usw.) zusammen nur Mk. 6.—

Das Werk ist durch seinen sinngewissen Aufbau so leicht verständlich, daß selbst dem ungeübtesten Anfänger das Erlernen absolut keine Schwierigkeiten bietet.

Zahlreiche Anerkennungen.

Bestellungen sind zu richten nur an:

Hans Blinzler, Verlag Nürnberg, Hallplatz 11.